

Leichte Frühjahrsbelebung auf dem Arbeitsmarkt in Spree-Neiße trotz mehrfachen Lockdowns

Durch die Corona-Pandemie hat sich der Frühjahrsaufschwung auf dem Arbeitsmarkt in Spree-Neiße schwächer als saisonal üblich ausgewirkt. Die Arbeitslosigkeit ist im April 2021 gegenüber März 2021 leicht gesunken. Mit 3.821 waren im Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa 112 Personen weniger arbeitslos als im März 2021. Im Vergleich zum April 2020 sind 135 Arbeitslose weniger registriert. Die Arbeitslosenquote beträgt aktuell 6,4 Prozent, im April 2020 lag sie noch bei 6,6 Prozent.

Bei der Betrachtung der Arbeitslosigkeit wird nach verschiedenen Rechtskreisen unterschieden. Im April 2021 waren im Rechtskreis SGB III (Agentur für Arbeit) 1.237 Arbeitslose zu verzeichnen, das sind 109 weniger als im Vormonat und 170 weniger als im April 2020. Die SGB III-Arbeitslosenquote lag bei 2,1 Prozent. **Im Rechtskreis SGB II (Jobcenter Spree-Neiße) wurden 2.584 Arbeitslose registriert**, das sind 3 weniger als im März 2021 und 35 mehr als im April 2020. Die anteilige SGB II-Arbeitslosenquote beträgt, wie im Vormonat, 4,4 Prozent.

Im Jobcenter Spree-Neiße sind aktuell 4.080 Bedarfsgemeinschaften registriert, das sind 13 Bedarfsgemeinschaften mehr als im Vormonat. Die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist um 9 auf 4.968 gestiegen, im März 2021 waren es noch 4.959 Personen. Im Vergleich zum Vorjahresmonat (Bedarfsgemeinschaften 4.496, erwerbsfähige Leistungsberechtigte 5.508) ist derzeit noch ein Rückgang erkennbar.

„Im Mai 2021 erhalten unsere erwachsenen Leistungsberechtigten eine Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro“, informiert Werkleiterin Frau Sandra Kattwinkel. Durch das Sozialschutzpaket III kam es anlässlich der Corona-Pandemie zur Neuregelung des § 70 SGB II. „Diese Einmalzahlung unterstützt die erwachsenen Leistungsberechtigten mit Anspruch im Mai 2021 dabei, die coronabedingt erhöhten und zusätzlichen Ausgaben zu finanzieren“, so Frau Kattwinkel weiter. Weitere Informationen rund um die Einmalzahlung vom Jobcenter Spree-Neiße finden Sie auch unter www.jobcenter-spree-neisse.de.

Arbeitslosenzahlen im regionalen Vergleich für April 2021

Berechnung der Arbeitslosenquote: Anteil der Arbeitslosen an der Zahl aller zivilen Erwerbspersonen

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Landkreise/ kreisfreie Stadt	gesamt					Im Bereich									
	aktuell (absolut)	Veränderung ggü. Vor- jahres- monat	Arbeits- losen- Quote in%	Arbeits- losen- Quote Vor- jahres- monat	Verände- rung ggü. Vor- jahres- monat in %- pkt.	SGB II					SGB III				
						aktuell (absolut)	Veränderung ggü. Vor- jahres- monat	Arbeits- losen- Quote	Arbeits- losen- Quote Vor- jahres- monat	Anteil an allen Arbeits- losen	aktuell (absolut)	Veränderung ggü. Vor- jahres- monat	Arbeits- losen- Quote	Arbeits- losen- Quote Vor- jahres- monat	Anteil an allen Arbeits- losen
Spree-Neiße	3.821	-135	6,4	6,6	-0,2	2.584	35	4,4	4,2	67,6%	1.237	-170	2,1	2,3	32,4%
Stadt Cottbus	4.266	-22	8,3	8,3	0,0	3.322	156	6,5	6,1	77,9%	944	-178	1,8	2,2	22,1%
Elbe-Elster	3.535	-125	6,7	6,9	-0,2	2.349	-72	4,4	4,5	66,4%	1.186	-53	2,2	2,3	33,6%
Oberspreewald - Lausitz	4.406	-186	7,7	8,0	-0,3	3.060	-272	5,3	5,8	69,5%	1.346	86	2,3	2,2	30,5%

Hinweis: Auswirkungen der Corona-Krise auf statistische Ergebnisse seit 4/2020

Sozialgesetzbuch (SGB II), Zweites Buch, Grundsicherung für Arbeitsuchende

§ 1 SGB II Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende

- (1) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.
- (2) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.
- (3) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen zur
 1. Beratung,
 2. Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und
 3. Sicherung des Lebensunterhalts

Arbeitslose sind nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (§ 16 SGB III) Personen, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben, eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeitsfähig und -bereit sind. Zudem müssen sie in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, nicht jünger als 15 Jahre sein, die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben und sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben. Schüler, Studenten oder Teilnehmende an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten nicht als arbeitslos.

Die **Arbeitslosenquote** entspricht dem prozentualen Anteil der Arbeitslosen an den Erwerbspersonen. Die Erwerbspersonen setzen sich aus den Erwerbstätigen und den Arbeitslosen zusammen. Je nach Definition werden die Arbeitslosen auf die abhängigen zivilen Erwerbspersonen (sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte, Beamte und Arbeitslose) oder auf alle zivilen Erwerbspersonen (abhängige zivile Erwerbspersonen, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige) bezogen. Soweit es nicht anders erwähnt ist, werden im Text die Arbeitslosen auf alle zivilen Erwerbspersonen bezogen.

Eine **Bedarfsgemeinschaft** (BG) bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Von jedem Mit-glied der BG wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der BG einsetzt (Ausnahme: Kinder).

Als **erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)** gelten gem. § 7 SGB II Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Das neuartige **Coronavirus** erhielt den offiziellen Namen "SARS-CoV-2", die Atemwegserkrankung, die es auslöst, wird als "COVID-19" bezeichnet. Das Gesetz für leichteren Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus (**Sozialschutz-Paket**) soll helfen, die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie für die Bürgerinnen und Bürger abzufedern. **Lockdown** (englisch für „Abriegelung, Ausgangssperre“) steht für Maßnahmen im Rahmen des Infektionsschutzes, siehe auch Massenquarantäne.